

MASCHINENBRUCH-BU - Zusatzbedingungen für die Maschinen-Pauschal - BU-Versicherung - MU3002.12

1. Versicherte Sachen:

In Abänderung des Art. 1 Pkt. 1 der AMBUB gilt vereinbart, dass als versicherte Sache, aus deren Beschädigung ein Unterbrechungsschaden entsteht, sämtliche gewerblich genutzte, im Eigentum des Versicherungsnehmers stehenden, Maschinen, Anlagen und Geräte gelten.

Ebenso gelten gewerblich genutzte, gemietete oder geleaste Maschinen, Anlagen und Geräte als versicherte Sache, soweit der Versicherungsnehmer dafür zu haften hat.

2. Nicht versicherte Sachen:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Unterbrechungsschäden resultieren aus Beschädigungen an

- Maschinen, Anlagen und Geräten, deren Neuwert je Gerät bei Vertragsabschluss unter EUR 200,- liegt

- Maschinen, Anlagen und Geräten, deren Neuwert je Gerät bei Vertragsabschluss EUR 100.000,- übersteigt

- Gebäudebestandteilen, Mobiliar, Einrichtungsgegenständen, Elektro-, Gas-, Wasser- und Heizungsinstallationen sowie Spielautomaten, Beleuchtungs- und Reklameanlagen, Fahrrädern und Fundamenten,

- Anlagen und Geräten der Informations-, Kommunikations-, Büro, Sicherungs- und Meldetechnik

- Kraftfahrzeugen aller Art samt Anhängern sowie selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (ausgenommen ständig schienengebundene wie Laufkränen), gleichgültig, ob sie für den öffentlichen Verkehr zugelassen sind oder nicht.